

Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention an eine inklusive Gesellschaft

Ulrich Hase 14. September 2015



Was erwartet Sie?

- Grundsätzliches
- Paradigmenwechsel
- Regelungsbereiche und Umsetzungsprinzipien
- Kritische Betrachtung zur Umsetzung der BRK
 - Art. 19 BRK (unabhängige Lebensführung), Art. 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) und Bundesteilhabegesetz
 - Erfolgsschritte im Land SH und in den Kommunen
 - Herausforderungen





Grundsätzliches

BRK als Handlungsauftrag an die Staaten

- ➤ Menschenrechtsperspektive: "Disability ist no longer a matter of Charity, but a matter of Human Rights".
- ➤ Die Vertragsstaaten verpflichten sich die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern (Art. 4 Abs. 1 BRK).
- ➤ Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates (Art. 4 Abs. 5 BRK).



Behinderung

Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristig körperliche, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie

➤in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen du gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Art. 1 BRK).



Konsequenz der BRK-Definition von Behinderung

➤ Diskriminierung umfasst auch das Versagen angemessener Vorkehrungen

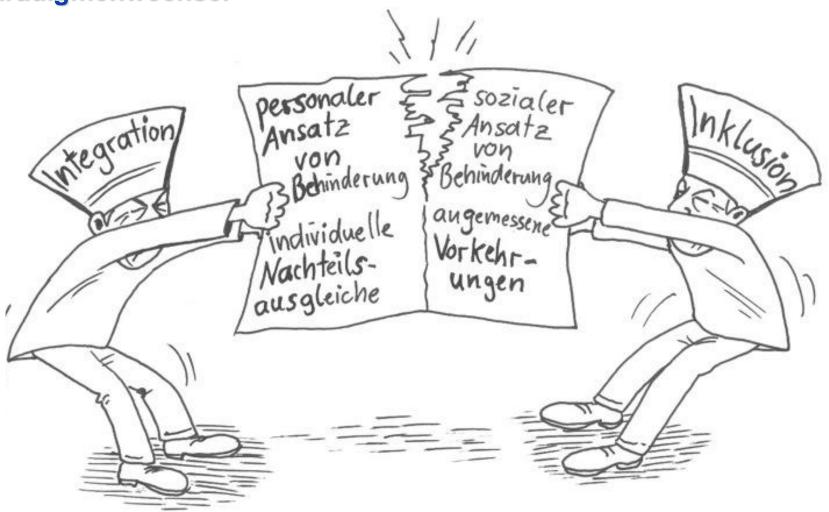
Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, (...) um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können (Art. 2 BRK).













Regelungsbereiche und Umsetzungsprinzipien

Regelungsbereiche der BRK

Gleichberechtigung und Diskriminierung (Art. 5)

Zugänglichkeit (Art. 9)

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

Unabhängige Lebensführung (Art. 19)

Bildung (Art. 24)

Teilhabe am kulturellen Leben (Art. 30) Umsetzungsprinzipien der BRK

Disability Mainstream

Partizipation

Umsetzung als Prozess

Sensibilisierung

Universal Design



Partizipation

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen (...) über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein (Art. 4 Abs. 3 BRK).





Disability Mainstreaming

Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung machen (Präambel g) BRK).





Universal Design

(...) ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. "Universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen ein, soweit sie benötigt werden, nicht aus (Art.2

BRK).





Sensibilisierung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und

ihrer Würde zu fördern (Art. 8 BRK).



Sei kein Esel!

Nur Mut, behinderte Menschen beissen nicht!





Art. 19 BRK (unabhängige Lebensführung)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern (...).

Art. 28 BRK (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz)

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht (...) auf einen **angemessenen Lebensstandard** (...) sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen (...).



"Abschließende Bemerkungen" des UN-Fachausschusses nach der Staatenprüfung in Genf im März 2015:

➤ Zu Art. 19 BRK: (...) ist besorgt, dass das Recht, mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben, insoweit beeinträchtig ist, als der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt und nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt sind und (...) höhere Assistenzleistungen (...) ausreichende Finanzmittel verfügbar machen (...).

➤ Zu Art. 28 BRK: (...) empfiehlt, eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedürfnisse zu decken und unabhängig leben.

(...) soziale Dienstleistungen anbieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen.



Bundesteilhabegesetz (Koalitionsvereinbarung zur 18. Legislaturperiode)

- Leistungen der Menschen mit Behinderungen aus dem bisherigen Fürsorgesystem herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiter entwickeln
- ➤ Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren bundeseinheitlich personenbezogen
- ➤ Wunsch- und Wahlrecht soll berücksichtigt werden
- Verbesserung der Koordinierung der Rehabilitationsträger

>...

(Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz, Abschlussbericht, Berlin 14.April 2015)



Prüfpunkte aus dem Abschlussbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

- ➤ Bundesteilhabegeld
- ➤ Einkommens- und Vermögensanrechnung
- ➤unabhängige Betrachtung

>...

>,,Die Neugestaltung der Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird so geregelt, dass keine Ausgabedynamik entsteht!"



Finanzen?

- ➤ Entlastung an die Kommunen in Höhe von fünf Milliarden Euro steht nicht (mehr?) in unmittelbarem Zusammenhang mit Verbesserungen in der Eingliederungshilfe
- ➤In den Kabinettsvorlagen zu den aktuellen Haushaltsberatungen sind keine finanziellen Mittel für das Bundesteilhabegesetz oder eine Entlastung der Kommunen im Rahmen der Eingliederungshilfe enthalten.
- Ein Bundesteilhabegesetz ohne entsprechende finanzielle Unterlegung kann die im Koalitionsvertrag benannten Ziele nicht erreichen. Daher sind keine Leistungsverbesserungen zu erwarten.
- ➤In den aktuellen Haushaltsberatungen muss das Bundesteilhabegesetz mit einem eigenen Etatansatz berücksichtigt werden!



Erfolgsschritte in Schleswig-Holstein

- Inklusive Bildung
- Aktionsplan für das Land Schleswig-Holstein



Erfolgsschritte in den Kommunen Schleswig-Holsteins

Kreis Nordfriesland

Sozialräumliche Hilfen in der Eingliederungshilfe

Kreis Ostholstein

> Aktionsplan soll bis 2016 verabschiedet werden

Kreis Plön

> Teilbereiche eines Aktionsplans vorhanden (Arbeit und Wohnen)

Kreis Schleswig-Flensburg

Beschluss zu einem Aktionsplan am 17.12.2014

Kreis Segeberg

Verabschiedung eines Aktionsplans Januar 2016



Erfolgsschritte in den Kommunen Schleswig-Holsteins

Kreis Steinburg

Auftaktveranstaltung ,Vielfalt vereinen am 26.09.2015

Kreisfreie Stadt Kiel

Teilhabeplan seit 2007

Kreisfreie Stadt Lübeck

Steuerungsgruppe ,Teilhabeplan von und für Menschen mit Behinderung hat am 08.07.205 ihre Arbeit aufgenommen

Gemeinde Kropp

Die Gemeinde Kropp hat einen Aktionsplan entwickelt

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Aktionsplan ist erstellt und durch die Gemeindevertretung verabschiedet worden

Herausforderungen

Inklusion ist noch lange nicht überall angekommen!

Bemühungen um Inklusion und Enzelfallhilfe nicht immer im Einklang!

"Inklusion – damit haben wir nichts zu tun. Wenden Sie sich bitte an unsere Fachleute für Soziales!"

Die Querschnittsaufgabe Inklusion betrifft auch Innenstrukturen!



Herausforderungen

Irritation als Folge der Frage: "Wie haben Sie Menschen mit Behinderungen beteiligt?"

Zuwanderer mit Behinderung?

"Universal Design" in Wissenschaft, beruflicher Aus- und Fortbildung?

Finanzielle Anreizsysteme für Barrierefreiheit als Grundlage für Inklusion!

Kampagnen zur Bewusstseinsbildung nicht nur dort, wo Menschen mit Behinderung leben und arbeiten!

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

